

 **Bundesministerium**  
Inneres

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Inge Posch-Gruska  
Parlament  
1017 Wien

**HERBERT KICKL**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0696-III/1/b/2018

Wien, am 6. November 2018

Der Bundesrat Weber, Genossinnen und Genossen haben am 7. September 2018 unter der Zahl 3563/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildiener“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Wie viele Zivildiener sind im Jahr 2018 den einzelnen Kategorien in den Bundesländern zugewiesen worden?*

Zuweisungen Jan-Dez 2018, Stand: 01.10.2018;

Hinweis: Die Zuweisungen für das laufende Jahr 2018 sind noch nicht abgeschlossen.

<b>Kategorie</b>	<b>Bgld</b>	<b>Ktn</b>	<b>NÖ</b>	<b>OÖ</b>	<b>Stmk</b>	<b>Szbg</b>	<b>Tirol</b>	<b>VLbg</b>	<b>Wien</b>	<b>Alle</b>
<b>1</b>	239	288	1.514	917	712	455	561	273	1.053	<b>6.012</b>
<b>2</b>	148	226	444	977	763	260	387	423	1.406	<b>5.034</b>
<b>3</b>	56	115	474	835	333	225	352	216	809	<b>3.415</b>
<b>Alle</b>	<b>443</b>	<b>629</b>	<b>2.432</b>	<b>2.729</b>	<b>1.808</b>	<b>940</b>	<b>1.300</b>	<b>912</b>	<b>3.268</b>	<b>14.461</b>

Kategorie 1	Zuordnung gem. § 28 Abs. 4 Z 1 ZDG, der Bund bezahlt je Zivildienstleistendem monatlich 600 € Zivildienstgeld an den Rechtsträger
Kategorie 2	Zuordnung gem. § 28 Abs. 4 Z 2 ZDG, der Bund bezahlt je Zivildienstleistendem monatlich 410 € Zivildienstgeld an den Rechtsträger
Kategorie 3	Zuordnung gem. § 28 Abs. 2 ZDG, der Bund erhält je Zivildienstleistendem monatlich 130 € vom Rechtsträger

*Fragen:*

2. *Wie hoch waren die Einnahmen, die durch die Zuweisung von Zivildienstern zu jeweils Kategorie 1, 2 und 3 lukriert worden sind?*
3. *Wie hoch ist die Refundierung, die der Bund pro Kategorie 1,2 und 3 erhält?*

Der Bund hat zwischen Jänner und September 2018 Auszahlungen von Zivildienstgeld an Rechtsträger der Kategorien 1 und 2 in Höhe von rund 40,1 Mio EUR vorgenommen. Einzahlungen ins Bundesbudget erfolgen auf Grund der gesetzlichen Regelungen ausschließlich durch Rechtsträger der Kategorie 3. Zwischen Jänner und September 2018 waren dies rund 2,8 Mio EUR.

*Frage 4:*

*Wie erfolgt die Prioritätensetzung für die einzelnen Kategorien?*

Aufgrund § 8 Abs. 1 ZDG ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe und der Katastrophenhilfe dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen. Dieser Bestimmung entsprechend wurden in den letzten Jahren jährlich ca. 75 % der zuweisbaren Zivildienstleistenden in diese Bereiche zugewiesen; bis Ende 2018 werden es voraussichtlich rd. 73% sein.

*Frage 5:*

*Der Rechnungshof hat in seinem Bericht Bund 2016/7 zum Thema Zivildienst auf Seite 215 festgestellt: „Die Gründe für die Einführung der unterschiedlichen Kategorien und die unterschiedlichen Höhen der Vergütungssätze des Zivildienstgeldes waren weder aus den Gesetzesmaterialien noch aus Unterlagen des BMI nachvollziehbar“ und empfiehlt auf Seite 273 im Rahmen seiner Schlussempfehlungen „... eine Evaluierung der Kategorisierung der Zivildiensteinrichtungen sowie der Höhe der an die bzw. von diesen Einrichtungen zu zahlenden Vergütungen durchzuführen.“*

*Wann und von wem wurde diese Evaluierung vorgenommen und was waren die Ergebnisse?*

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht Bund 2016/7 zum Thema Zivildienst auf Seite 215 (nach dem Zitat aus der Fragestellung) auch festgestellt: „Die über den Personalaufwand von rd. 400 EUR/Monat hinausgehenden Zahlungen waren als Subvention dieser Einrichtungen zu betrachten. Die Ausgaben des Bundes für das über 400 EUR hinausgehende Zivildienstgeld beliefen sich im Jahr 2014 auf rd. 11 Mio. EUR (rd. 23 %) bzw. etwa ein Fünftel des insgesamt ausgezahlten Zivildienstgeldes.“

Wie dem Rechnungshof bekannt gegeben wurde, war es die Intention des Gesetzgebers, mit der Einführung des § 28 ZDG durch die ZDG-Novelle 2001 mit den Kategorien und der Höhe der Vergütungssätze des Zivildienstgeldes inhaltlich an die historische Entwicklung des Vergütungssystems anzuschließen. Die von der Zivildienstserviceagentur durchgeföhrte Evaluierung hat ergeben, dass eine (gesetzlich vorzunehmende) Absenkung des Zivildienstgeldes der Kategorien 1 und 2 auf 400 EUR in etwa das vom Rechnungshof angegebene Einsparungspotential mit sich brächte.

**Frage 6:**

*Ist vor dem Hintergrund der geburtenschwachen Jahrgänge nun angedacht, das System zu überarbeiten und zum Schutze der Bevölkerung die Zuweisung zu den Rettungsdiensten zu forcieren?*

Geburtenschwache Jahrgänge von Zivildienstleistenden bedingen geringere Zuweisungszahlen. Den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ZDG entsprechend werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten Zivildienstleistende in den Bereichen Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe und Katastrophenhilfe bevorzugt zugewiesen werden.

Herbert Kickl



